

29. Sep. 2016

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.
Wilhelmstr. 115

10963 Berlin

Geschäftszeichen III E 33-4739/44.011
Bearbeitung Frau Kiep-Nwaogwugwu
Zimmer 5 C 10
Telefon 030 90227 5301
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5048
eMail Sabine.Kiep-Nwaogwugwu
@senbjw.berlin.de
Datum 13.09.2016

Zuwendungen im Haushaltsjahr 2016 aus

Mitteln des Landes Berlin

Mitteln der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Stiftung)

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Projekt: Notunterkunft für obdachlose Familien mit Kindern

Ihr Antrag vom 28.07.2016

sowie Bescheid vom -----

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30.01.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin-GVBl. S. 31) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2013 (GVBl. S. 578) und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) eine Zuwendung für den Zeitraum 01.09. bis 31.12.2016 in Höhe bis zu

16.797,08 EUR.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde Ihnen von meiner Fachstelle genehmigt.

Die bewilligte Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich gemäß den in Ihrem o.g. Antrag benannten Zielen für das Betreuungs- und Beratungsangebot für obdachlose Familien mit Kindern in der Notunterkunft zu verwenden.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjw.berlin.de

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin			
	KontoNr	BLZ	IBAN	BIC
Postbank Berlin	58100	100 10010	DE47 100 100 100000058100	PBNKDEFF100
Landesbank Berlin	0990007600	10050000	DE25 1005000000990007600	BELADEBEXXX
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000	DE53 1000000000010001520	MARKDEF1100



Dabei ist in geeigneter Weise bei allen aus Zuwendungsmitteln finanzierten Projekten (z.B. bei Publikationen, Ankündigungen von Veranstaltungen und in genutzten Räumen) auf die Förderung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hinzuweisen.

- Dieser Bescheid ersetzt den o.g. Bescheid vom
- Der Finanzierungsplan vom 28.07.2016 (einschl. Stellenplan) wird in Verbindung mit dem beim LAGeSo eingereichten Finanzierungsplan vom 28.07.2016 für verbindlich erklärt.
- Der Finanzierungsplan/Stellenplan vom _____ wird mit folgender Maßgabe für verbindlich erklärt:

**Folgende Bedingungen und Auflagen sind aufgrund von § 36
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bzw. § 32 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB X) Bestandteil dieses Bescheides:**

- Allgemeine Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P), Stand: Juli 2010
- Besondere Nebenbestimmungen (BN Best), Stand: 17.08.2016, in Kraft am 09.09.2016
- Ausführungsvorschriften für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (AV Hon-KJH), Stand: 07.01.2000
- Grundsätze über die Förderung der Jugendverbandsarbeit in Berlin, Stand: 01.01.2009
- Ausführungsvorschriften über die Ausgabe der JugendleiterInnen-Card, Stand: 01.01.2002
- Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsreisen (BNBest-Familienerholung), Stand: 27.05.2003
- Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung -LGV-), Stand: 15.11.2011
Die Verordnung findet Anwendung bei einer Zuwendungsbewilligung ab 25.000,- €. Sie findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung zehn oder weniger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden. Auszubildende sind nicht einzurechnen.
- Ich bitte, die Verpflichtungserklärung (Anhang/Anlage zu § 3 LGV) ab einer Zuwendungsbewilligung ab 25.000,- € ausgefüllt und unterschrieben umgehend zurückzureichen.

- Es besteht die Verpflichtung, den beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 3 des Landesmindestlohngesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. S. 922) mindestens den in § 9 Landesmindestlohngesetz genannten Mindestlohn zu zahlen. Dies gilt für alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ungeachtet des Umstandes, ob sie konkret in einem geförderten Projekt tätig sind oder nicht.
Es besteht die Verpflichtung, Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetz zu zahlen.
Es besteht die Verpflichtung, Kontrollen der Einhaltung der o.g. Verpflichtungen auf Ersuchen des Zuwendungsgebers unverzüglich zu ermöglichen und zu unterstützen, insbesondere durch Einblick in die Entgeltabrechnungen oder durch Vorlage der schriftlichen Verpflichtung von dritten Vertragspartnern/-innen.

Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres eine Änderung des derzeitigen verbindlichen Finanzierungsplanes hinsichtlich der Gesamtfinanzierung ergeben, ist dies der Bewilligungsstelle unseres Hauses schriftlich anzuzeigen. Dies gilt ebenso für den Einsatz höherer Eigenmittel bzw. von anderen Einnahmen (Drittmittel).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden.

Die Besetzung freier oder freiwerdender Stellen ist nur zulässig, wenn sie dazu dient, Ihre Einrichtung zu erhalten bzw. eine gesonderte Tätigkeit Ihrer Einrichtung zu gewährleisten. Die für die Wiederbesetzung maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten und für eine spätere Nachprüfung aufzubewahren. Beabsichtigte Stellenbesetzungen sowie Neueinstellungen sind vorher mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Bei der Einstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, der Beschäftigung von Honorarkräften und dem Einsatz von neben- oder ehrenamtlichen Tätigen ist bezogen auf die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen entsprechend den Regelungen, wie sie für die Jugendämter des Landes Berlin empfohlen werden, zu verfahren (siehe Jugend-Rundschreiben Nr. 1/2015 Erweitertes Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII und § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)). Daraus folgt u.a., dass von allen hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vor einer Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen vorgelegt werden muss. Dies gilt außerdem für alle neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, wenn dies aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Das Nähere wird durch die Vereinbarung zur Einholung von Führungszeugnissen gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII geregelt, deren Bestand Bedingung dieses Zuwendungsbescheides ist.

Honorarmittel dürfen nicht zusätzlich an festangestellte MitarbeiterInnen weitergegeben werden.

Werden dem Träger im Rahmen seiner Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen bekannt, so hat der Träger unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen. Führt diese Einschätzung zu einem Handlungsbedarf, so ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn der Träger diese für erforderlich hält. Falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden oder dem Träger nicht bekannt ist, ob Hilfen angenommen worden sind, so ist das Jugendamt hierüber zu informieren. Letztere Verpflichtung besteht sofort, wenn ein unverzügliches Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung hinweisen.

Sollten sich Tatsachen ergeben, die die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme(n) beeinflussen (z.B. Änderung des Verwendungszwecks), ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass Sie mit dem beiliegenden Vordruck auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet haben, bestandskräftig geworden ist. Sie kann auch dann ausgezahlt

werden, wenn Sie erklärt haben, dass Sie sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung an die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides (z.B. ANBest-P, BNBest, Richtlinien und sonstigen Bedingungen und Auflagen) halten werden. Wenn eine Auszahlung danach nicht in Betracht kommt, werde ich Ihnen dies unverzüglich mitteilen.

Sollten Sie keine Klage erheben, ist zu beachten, dass eine Auszahlung von Zuwendungsraten erst ca. zwei Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen kann, sofern Sie nicht die o.g. Erklärung abgegeben haben.

Die Bewilligung der Zuwendung im Haushaltsjahr 2016 erfolgt unter der Bedingung, dass die Auszahlung bis zum 12.12.2016 veranlasst werden kann. Die Auszahlung setzt - wie bereits dargestellt - voraus, dass bis zum 12.12.2016 entweder die Erklärung auf dem beiliegenden Vordruck abgegeben worden ist oder bis zum 12.12.2016 ein Zeitraum von zwei Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides verstrichen ist.

Danach werden Ihnen die Mittel von	16.797,08	€
unter Abzug des bereits gezahlten Vorschusses		
von insgesamt		€
unter Abzug der Rückforderung aus Vorjahren von		€
in Höhe des verbleibenden Betrages von	16.797,08	€

- anteilmäßig - durch die Landeshauptkasse Berlin **auf Abforderung** auf Ihr Konto

bei Institut Bank für Kirche und Diakonie, IBAN: DE44350601901557983046, BIC: GENODED1DKD überwiesen.

- Nach Eingang der Einverständniserklärung wird der - von Ihnen angeforderte - weitere - Betrag von € auf das o.g. Konto überwiesen.
- Mittel werden erst nach Eingang des Verwendungsnachweises und dessen cursorischer Prüfung überwiesen.
- Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich grundsätzlich weitere Zahlungen einstellen werde, wenn der Verwendungsnachweis für die Zuwendung des vorangegangenen Jahres nicht fristgerecht oder ordnungsgemäß eingereicht wird bzw. Bitten um Fristverlängerung nicht ausreichend begründet werden.
- Bei der Abforderung der Teilbeträge ist unbedingt die Vorschrift der Nr. 1.4 ANBest-P zu beachten (Mittelauszahlung nur für 2 Monate!).
- Werden für den Zuwendungszweck Personalkosten geleistet, ist für alle Beschäftigten je eine Personalakte anzulegen, aus der die berufliche Qualifikation, die bisherigen Tätigkeiten, der Familienstand, die Anzahl der Kinder, der Arbeitgeber der Ehegatten oder Lebenspartner sowie die für die Person vorgenommenen Gehaltsberechnungen ersichtlich sind. Auf die genaue Beachtung der Nr. 1.3 ANBest-P wird hingewiesen. Der von Ihnen jährlich zu erstellende Stellenplan wird mit der Maßgabe für verbindlich erklärt, dass Abweichungen, insbesondere im Hinblick auf die jeweilige Eingruppierung jedes Beschäftigten, unzulässig sind. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Ihren Beschäftigten keine Tätigkeiten übertragen werden, die den Anspruch einer Höhergruppierung nach sich ziehen könnten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass aufgrund neuer Tariferhöhungen grundsätzlich kein Nachfinanzierungsanspruch hergeleitet werden kann.
- Insoweit Sie kaufmännisch buchen, ist ein separates Zuwendungskonto für die Zuwendungsmittel einzurichten.
- Aufgrund der knappen Haushaltsmittel des Landes Berlin sind alle Einnahmemöglichkeiten voll auszuschöpfen und Stellenausstattungen auf einen notwendigen Standard zu begrenzen, zumindest aber nicht auszuweiten.

- Honorare: Sie sind als Auftraggeber an Scheinselbständige in der Regel verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen (s. hierzu „Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 05.07.05, im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de).

Die für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung erforderlichen Angaben (u.a. Angaben zu Produktmengen) sind vorzuhalten und entsprechend den Vorgaben der Fachstelle rechtzeitig und nachprüfbar mitzuteilen. Die Zahlung eines Restbetrages kann von der Erfüllung dieser Mitteilungspflicht abhängig gemacht werden.

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß Nr. 1.6 zu § 44 Abs. 1 LHO - erst nach Abschluss Ihrer gesamten Maßnahmen im Haushaltsjahr 2016 — termingemäß gegenüber dem LAGeSo auf den von dort zur Verfügung gestellten Vordrucken nachzuweisen. Bitte übersenden Sie mir eine Kopie des Verwendungsnachweises für meine Akten. In Absprache wird sowohl die cursorische als auch die vertiefte Prüfung des Verwendungsnachweises aufgrund der Anteilfinanzierung vom LAGeSo durchgeführt.

- Die „Vereinbarungen zur Erfolgskontrolle“ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Belege sind dem Verwendungsnachweis -zunächst nicht- beizufügen. Innerhalb der in den Nebenbestimmungen genannten Aufbewahrungsfrist sind diese jederzeit auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen. Wenn aus den Zuwendungsmitteln Honorare für "gehobene Tätigkeiten" gezahlt werden, ist der Honorarempfänger auf die Selbstversteuerungspflicht hinzuweisen.

Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel aus dem Haushaltsjahr 2016 zu meinem Finanzierungsanteil sind unverzüglich unter Angabe des Stellenzeichens SenBJW III E 33 an die Landeshauptkasse Berlin auf das Konto bei der Postbank Berlin, IBAN: DE47100 100 100 0000 58100, BIC: PBNKDEFF100 zum Kassenzeichen (13 Ziffern) 003.000.042.8330 zurückzuzahlen:

- Landesmittel: zugunsten Kapitel 1040, 1042 oder 1045 (bei dem zuständigen Sachbearbeiter zu erfragen), Titel 11921 (+Kassenzeichen)
- Lottomittel: zugunsten Kapitel 1042 Titel 282 90 (+Kassenzeichen).

- Darüber hinaus bitte ich um Angabe des Aktenzeichens sowie des Zahlungsgrunds.

Sollte die Rückzahlung nicht unverzüglich erfolgen, sind diese Mittel mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Abs.1 bzw. Nr. 8.3 ANBest-P zu verzinsen. Die Höhe des Basiszinssatzes verändert sich und ist bei dem o.g. Sachbearbeiter zu erfragen bzw. dem Bundesanzeiger zu entnehmen.

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten und unter dem Vorbehalt der Antragsprüfung im Einzelnen (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung).

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung der Maßnahme/des Projekts eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

Es wird auf die Möglichkeit des Widerrufs auch für die Vergangenheit und damit der ganzen oder teilweisen Rückforderung der Zuwendungsmittel gemäß Ziff. 8.2.2 ANBestP hingewiesen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin (Moabit), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kiep-Nwaogwugwu

Anlage: Information bezüglich der Anerkennung von BVG-Jahreskarten
Rundschreiben IV Nr. 2/2014 der Senatsverwaltung für Finanzen vom 15.01.2014